

p.A.44.21.Pol.F'Ch.

Drbuszewski

ambasuisse

ORIGINAL an: ⑤
Kopie an: _____

w a r s c h a u

bern 23.2.83 1415. -o-

28 hhhhh

v e r t r a u l i c h fuer missionschef.

im laufe der botschaftsbesetzung hat bekanntlich f. kruszyk zur verstaerkung seiner verhandlungsposition der polizei ein dossier aus dem buero des polnischen militaerattaches uebergeben. wie sich herausstellte, enthielt dieses nachrichtendienstliche angaben und fotos verschiedener anlagen unserer militaerflugplaetze. obwohl den dokumenten nach wiener konvention grundsaeztlich vertrauensschutz zukam, verfuegten wir ueber das recht zur einsichtnahme, da uns die unterlagen von dritter seite zugespielt worden waren.

das fragliche dossier ist prinzipiell nicht zu verwechseln mit den dokumenten, welche der polizei nach der stuerung der botschaft in die haende gefallen sind.

der unterzeichnete wird heute nachmittag beim ersten mitarbeiter der polnischen botschaft einen protest gegen die unerlaubte taetigkeit von oberst drobuszweski einlegen. gleichzeitig wird das ejpd ein kommunikue folgenden inhalts veroeffentlichen:
quote

der fruehere polnische militaerattache hat in unserem land eine nachrichtendienstliche aufklaerung von flugplatzanlagen betrieben. gegen diese verbotene aktivitaet hat die schweiz protest eingelegt.

im zuge der besetzung der polnischen botschaft in bern anfangs september 1982 liess der anfuhrer der geiselnnehmer dem krisenstab des bundesrates verschiedene unterlagen zukommen, deren herkunft und inhalt zunaechst unklar waren. ihre ueberpruefung durch bundesanwaltschaft und zustaendige militaerische instanzen hat ergeben, dass seitens der polnischen botschaft eine gezielte aufklaerung ueber schweizerische militaerflugplaetze betrieben worden war. die informationsbeschaffung ging klar ueber das hinaus, was mit stellung und aufgaben auslaendischer militaerattaches zu vereinbaren ist.

das eidgenoessische departement fuer auswaertige angelegenheiten hat gegen diese verbotenen nachrichtendienstliche taetigkeit bei der polnischen botschaft protestiert. der verantwortliche und von der geiselnahme selber betroffene militaerattache hat die schweiz wenige tage nach seiner befreiung aus eigenem antrieb verlassen. die bundesanwaltschaft hat gegen ihn eine einreisesperre verfuegt.

unquote

muheim

affetra

A. 1 4 8 9

